

Geschäftsverzeichnisnr. 4019
Urteil Nr. 94/2007 vom 27. Juni 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1998 über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Korrekionalgericht Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 20. Juni 2006 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Agnès Faïdherbe, dessen Ausfertigung am 30. Juni 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1998 über die Straßenverkehrspolizei, indem er vorsieht, dass die neue Gesetzgebung nur auf Straftaten anwendbar ist, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, gegen Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie gegen Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei », der bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz ist auf Straftaten anwendbar, die ab dem In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes begangen werden.

Für Straftaten, die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes begangen worden sind, bleiben die Bestimmungen des koordinierten Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, wie sie am Tag des Verstoßes bestanden, anwendbar ».

B.2. Grundsätzlich obliegt es dem vorlegenden Richter, die Normen zu bestimmen, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbar sind.

Wenn dem Hof jedoch Bestimmungen vorgelegt werden, die eindeutig nicht auf das Hauptverfahren anwendbar sind, obliegt es dem Hof nicht, die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen zu prüfen.

B.3.1. Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 bestimmt:

« Mit Ausnahme des vorliegenden Artikels bestimmt der König für jeden Artikel des vorliegenden Gesetzes das Datum des In-Kraft-Tretens ».

Diese Bestimmung zielt darauf ab, es zu ermöglichen, dass das Inkrafttreten dieses Gesetzes « pro Artikel » festgelegt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1428/010, S. 70).

B.3.2. Zur Ausführung dieser Bestimmung sieht Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 22. März 2006 « zur Festlegung des Datums des In-Kraft-Tretens des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei » Folgendes vor:

« Die Artikel 1, 2 und 4 bis 30 einschließlich des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei treten am 31. März 2006 in Kraft ».

Es ist kein anderer königlicher Erlass ergangen, der das Inkrafttreten von Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 festlegt.

B.3.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung nicht in Kraft getreten ist.

Sie ist also offensichtlich nicht auf das Hauptverfahren anwendbar.

B.4. Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior